



agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Kirchstätter
Sachbearbeiterin

+43 1 71100-805238
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.846.297

Akkreditierung;
agroVet GmbH,
Identifikationsnummer 0715

ÄNDERUNGSBESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, GZ BMWFJ-92.716/0105-I/12/2013, zuletzt geändert mit GZ 2023-0.588.870, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

agroVet GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

agroVet GmbH, Königsbrunnerstraße 8, 2202 Enzersfeld

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2024-0.846.297"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0715**.

Erstakkreditierungsdatum: 13.08.2003

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2023-0.588.870.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF - International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Eine Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.

Begründung

Mit Schreiben vom 04.06.2024 hat die akkreditierte Stelle die Zurückziehung des QS Prüfsystems für Lebensmittel; Fleisch und Fleischwaren mit Stichtag 30.11.2024 mitgeteilt.

Aus diesem Grund wird der Akkreditierungsbescheid und die zugehörigen Beilage entsprechend geändert.

Sie werden aufgefordert, betroffene Kunden der Konformitätsbewertungsstelle unverzüglich über die Zurücklegung des Konformitätsbewertungsverfahrens zu informieren.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 15.11.2024 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 20.11.2024 Einverständnis erklärt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweis

Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.

Wien, am 2. Dezember 2024

Für den Bundesminister:

DI Dr. Norman Brunner

Akkreditierungsumfang

Elektronisch gefertigt